

§§. 11 oder 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Bervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichts desto weniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dormaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzung aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

Diese Fassung stimmt vollständig überein mit der Fassung, welche man in beiden Kammern bei §. 12 vorgeschlagen hat, mit alleiniger Ausnahme des Zusatzes über die rückwirkende Kraft der später anerkannten Reciprocität. Die Differenz besteht nur darin, daß die Staatsregierung in dem jetzt vorliegenden Entwurf dieser Paragraphe die Rückwirkung des Gesetzes nur ausschließt bei denjenigen Unternehmungen, die bereits vor Publication des Gesetzes vollendet oder begonnen sind, so daß ein sächsischer Buchhändler, der englische Werke nachgedruckt hätte, wenn künftig eine Vereinbarung wegen der Reciprocität zwischen England und Sachsen zu Stande käme, nur insoweit geschützt wäre, daß die Exemplare, welche vor Publication des Gesetzes erschienen sind, nicht als Nachdruck anzusehen wären. Allein von der Publication des Gesetzes an wird auch die später anerkannte Reciprocität rückwirkende Kraft in Bezug auf die nach der Publication begonnenen Unternehmungen dieser Art haben. Der Ausdruck, „daß diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden soll,“ bezieht sich auf die Fortsetzungen. Wenn nur einige Theile eines Werkes bei der Publication des Gesetzes erschienen sind, so ist diese Vergünstigung auf die später hinzugekommenen Theile zu erstrecken. Um sicher zu sein, daß die Auflage nicht wiederholt werde, ist bestimmt, daß die Exemplare, welche bei Eintritt der Reciprocität vorräthig waren, der Behörde zur Gestattung des Vertriebes vorgelegt und von derselben gestempelt werden sollen, ebenso auch die Fortsetzungen sofort nach ihrem Erscheinen und längstens vor ihrer Versendung. Die zweite Kammer hat auf Vortrag ihrer Deputation unbedingt ihre Zustimmung zu der nunmehrigen Fassung der §. gegeben, und Ihre Deputation rath Ihnen an, die Gesetzworlage gleichfalls zu genehmigen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer auch geneigt, ihre Zustimmung zu geben? — Ein stimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun übergehen können zum Bericht der dritten Deputation, die Petition des Adv. Buzzi betreffend. Es ist der letzte Bericht, welchen die dritte Deputation zu erstatten hat. Sie hat nunmehr alle Gegenstände aufgearbeitet.

Bürgermeister Starke trägt als Referent den Bericht vor, wie folgt:

Schon gegen Ende des vorigen Landtags hatte der Privatus

Robert v. Helldreich in einer an die jenseitige Kammer gerichteten Petition darauf aufmerksam gemacht, daß, obwohl die Gouvernementsverordnung vom 24. Mai 1814 jeden Abschloß innerhalb des Landes ausdrücklich aufgehoben habe und diese Bestimmung durch die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 30. August 1819 als Landesgesetz anerkannt worden sei, dennoch der Rath zu Dresden das Recht in Anspruch nehme, von allen Erbschaften, welche aus Dresden in andere Orte des Inlandes verabsolgt würden, ein Procent zum Unterhalt der dresdener Armen in Abzug zu bringen, und daran das Gesuch geknüpft:

daß die Ständeversammlung den künftigen Wegfall dieses, vermeintlich ganz illegal, in Anspruch genommenen Rechts bei der hohen Staatsregierung verfassungsmäßig bewirken wolle.

Die zweite Kammer, welche sich hierüber am 4. Juni 1840 berathen hatte (Landtagsmittheilungen II. Kammer Seite 2055 flg.) fand sich auch bewogen, auf diesen Antrag näher einzugehen, und faßte, nach sorglicher Erwägung der für und wider den Antrag streitenden Gründe, den Beschluß:

daß die hohe Staatsregierung im Verein mit der ersten Kammer ersucht werden solle, die Aufhebung des von der Stadt Dresden behaupteten Rechts, ein Procent der von da in das Inland ausgehenden Erbschaften und Legate als Abzug für die dasige Armenkasse zu fordern, auf geeignete Weise zu bewirken.

Ueber diesen Beschluß haben auch in der vierten Deputation der ersten Kammer Beratungen stattgefunden, allein der wenige Tage darauf erfolgte Schluß des damaligen Landtags verhinderte eine besondere Berichtserstattung (Mittheil. I. Seite 1472 flg.) weshalb diese Angelegenheit gänzlich auf sich beruhend blieb.

Gegenwärtig ist dieselbe aber wieder dadurch in Anregung gebracht worden, daß der hiesige Advocat Buzzi mittelst Gesuchs vom 13. und 17. Februar 1843 die Ständeversammlung um Verwendung bei der hohen Staatsregierung gebeten hat, daß der fragliche Abschloß als ein verfassungswidriger anerkannt, demgemäß die deshalb noch obschwebenden Differenzen sofort niedergeschlagen, und die dadurch erwachsenen Kosten als onus jurisdictionis getragen werden sollten. Der Petent hat in seiner Eingabe nachgewiesen, daß er bei dieser Angelegenheit für die Person betheilt sei, und es würde, insofern dieselbe als Beschwerde betrachtet werden müßte, die Eingabe formell abzuweisen gewesen sein, weil der Fall, von welchem der Petent Anlaß zu seinem Antrage genommen hat, noch nicht bis zur höchsten Ministerialbehörde gediehen ist; man hat indeß nach Auseinandersetzung der dem Befugnisse der Stadt Dresden entgegenstehenden Rechtsgründe, womit sich der Petent vornehmlich beschäftigt hat, und insonderheit in Folge seines vorerwähnten Schlußantrags sich dennoch veranlaßt gefunden, der Eingabe mehr den Charakter einer Petition beizulegen, und ihr, um der mehrfach in Betreff des fraglichen Abzugs bereits laut gewordenen Klagen willen, eine vorzügliche Beachtung zu widmen. — Nachdem nun von der vierten Deputation der jenseitigen Kammer über diese Angelegenheit Bericht erstattet und am 13. Juli dieses Jahres von Letzterer deshalb Beschluß gefaßt worden, ist der betreffende Protokollextract an die erste Kammer gelangt, welche in ihrer Sitzung vom 24. Juli dieses Jahres diese Sache an die dritte Deputation abgeben zu lassen beschloffen hat, weil es sich gegenwärtig nicht sowohl um die Buzzi'sche Beschwerde, als vielmehr um die in Bezug auf solche gestellten ständischen Anträge handle. — Soviel über die historischen Vorgänge, soweit sie das Formelle der Sache betreffen. — In materieller Beziehung glaubt die Deputation hiernächst um deswillen sich einem nur gedrängten Vortrage unter-